

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 6. Juli 2026 14:57

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: StromVKG: Dringender Änderungsbedarf

Priorität: Hoch

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bezugnehmend auf den ÄA zum StromVKG würden wir gerne auf einen wichtigen Punkt hinweisen.

Wir vermuten, dass auf Seite 30, § 18 Absatz 2 ein redaktioneller Fehler unterlaufen ist, der direkte Auswirkungen auf ein ausschließlich in die **Baden-Württembergische Regelzone** einspeisendes Pumpspeicherkraftwerk hat. Das ist für die **Versorgungssicherheit** sehr relevant.

Der Zusatz „Nummer 2“ in Absatz 2 sollte unbedingt beibehalten werden! Der ursprüngliche Formulierungsvorschlag lautet folgendermaßen:

„Für eine Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 sind nur Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr zulässig.“

Begründung:

Das beizubehalten, ist bedeutend, da ansonsten keine Anlagen mehr mit einem Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren an den Auktionen teilnehmen dürften, was ursprünglich durch die Änderung beabsichtigt war.

Bedeutet auf der anderen Seite: Andernfalls drohen alle ausländischen Anlagen, selbst diejenigen, die **ausschließlich** in die deutsche Regelzone liefern, sich an den Auktionen für nur ein Jahr beteiligen zu können. Das spielt dann wieder auf die oben beschriebene Versorgungssicherheit in BaWü ein.

Viele Grüße und bitte gerne bei Rückfragen melden!

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Lobbyregisternummer Deutscher Bundestag: R002297